

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

Carolsruhae, 1766

CCCCLXVI. Transactio inter gerolseccios et Ortenberg [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-295134](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295134)

CCCCLXVI.

TRANSACTIO INTER GEROLSECCIOS ET ORTEN-
BERG. DE ZUNSSWEYER.

A N N O M D X X I I.

Ex Tabulario Badensi.

Wir GANGOLFF vnd WALTHER, Herren zu Hohengeroltzegg vnd Sultz, Gebrüder vnd Jost Mönch von Roffenberg vnd Bernhard Göler von Rabenspurg, beede Amtleut zu Ortenaw, bekennen vnd thun kund offenbar mit diefem Brieff, als sich lange Zeit Irrung vnd Spänn gehalten haben, mit Annehmung der Leute zu Zunfsweyer, das Gericht zu besetzen, die vnd auch Förfter vnd Bannwarten in Pflicht zue nehmen, alle Frevel, Frönungen, Ainungen vber Erb vnd Eigen, Kaufgericht, Todschläg vnd anderes bertierende, haben wir auf heutig Vertagung folcher Irrthum halber nachbarlichen vnd gütlich Vnderrede vnd Handlung gehabt, vnd vns deren hernachfolgender Forme, nemlich wir zween Gebrüder, Herren zu Hohengeroltzegg für vns felbs, alle vnser Erben vnd Nachkommen, vnd wir obgenannten Amtleut jeder aus Beuelch vnd Verwilligung vnserer gnedigen Fürsten vnd Herrn, an die wir diese Handlung vnd Vertrag bracht, Bewilligung vnd Beuelch darüber empfangen, für jeden Gnaden Erben vnd Nachkommen gütlichen vertragen, wie es hinfüro zu ewigen Tagen gehalten werden foll. Nahmlich

1) Zum ersten sollen hinfür, so oft sich das begibt, vnd noth feyn wurd, die Gerichtleute zu Zunfsweyer in Beysein der Pfendherren

Vögt daselbst zu Zunsweiher, einem jeden Vogt von Berghaubten geloben vnd schwören, der Inen auch im Nahmen vnser Gebrüeder von Gerolsegg den Eid staben soll, vns, vnser Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit zu Zunsweyer zu handhaben, das Gericht zu besitzen vnd meniglichen Recht zu sprechen, nach seiner besten Verständtnis.

2) Es sollen auch Heimbürger, Botten, Forster vnd Bannwarten einem jeden Vogt von Berghaubten schwören, den Wald vnd Bann getrewlichen zu versehen vnd zu rüegen, wie dann das von altem Herkommen der Gebrauch ist.

3) Item das Hochgericht nicht zu Zunsweyer, Todtschläg, Mafelzhändel vnd dergleichen hohe Freuel daselbst sollen vns Gebrüedern von Gerolsekh zustehen vnd werden.

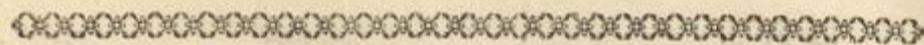
4) Item alle Sachen vnd Händel, so sich hinfüro begeben werden im Recht, es sey in Frönungen, Kaufgerichten vber Erb vnd Aigen, zwischen vnsern der Gebrüedern von Hohengeroltzekh armen Leuten vnd auch allen denen, so den Pfendtherrn in Ortenaw zustandt vnd nit vnsern Vndertanen zu schaffen vnd an sie zu clagen hätten, dergleichen alle frembde Personen, das alles soll vor einem Vogt von Berghaubten vnd seinem Stabe zu Zunsweyer berechtigt werden.

5) Vnd was Freuel sich derenhalb in oder außerhalb Rechtens begeben oder erkaunt werden, desgleichen ob ein Frembder oder einer, der in Pfandschaft Ortenaw gehört, an einem Geroltzekischen oder ein Frembder an einem, so in Pfandschaft Ortenaw gehörig, frevelt, sollen dieselbe Freuel alle vns Gebrüedern von Geroltzeck zustehen vnd werden.

6) Dargegen ist beredt, was Sachen vnd Händel sich begeben zwischen vnd vnder beeden Fürsten vnd Herrn armen Leuten, es sey in Fröhnungen, Kaufgerichten vber Erb vnd Aigen, das foll vor der Pfandherrn Vögt vnd Stab zu Zunsweyer berechtiget werden.

7) Vnd was Frevel vnd Abtrüg, also obgemelter massen zwischen den Vnderthanen in Pfandschaften Ortenaw gehören vnd vor dem Pfandherren Vögt vnd Staab zu Zunsweyer mit Recht erkannt, das foll dem Pfandherrn zustehen vnd von dero Ambtleut verteidigt vnd abtragen werden, wo auch ein Fremder oder ein Geroltsekischer an einen der beeden Pfandherren zustehet, zu klagen, zu fröhnen vnd zu sprechen hat, es sey in Kauf-Gerichtsweifs oder sonst, da sollen dieselben Fremden vnd Geroltzekischen als Kläger vnd Antwurter nachfolgen vnd vor beeder Pfandherren Vogt vnd Stabe zu Zunsweyer gerechtfertiget werden vnd zuletzt ist abgeredt vnd beschloffen, welche kommen vnd ziehen aus des Reichs Land, der Pfandschaft Ortenaw, auch die da ziehen aus der Stift Strafsburg Eigenthum vnd Landen, so der Stift jederzeit inhat, darzu aus dem Ambt Wildstett, auch von Niderschopfen vnd Hofweyler, vnd alle, die so beeder Fürsten vnd Herren seindt, zu Schutterwaldt vnd kommen genZunsweiler, dieselben sollen jederzeit von beeder Fürsten vnd Herren wegen, in die Pfandschaft Ortenaw zu dienen vnd zu Hulden angenommen vnd was sonst aus andern Landen ghen Zunsweyer kombt vnd zeucht, das foll von vns Gebrüdern von Hohengeroltzekh vns zu hulden vnd zu dienen empfangen werden, alles vngeverlich, vnd der Ding aller zu wahrem Vrkundt, so haben wir Gangolf, Herr zu Hohengeroltzek vnd Sultz für vns vnd vnfern lieben Bruder,

Bruder, dergleichen wir Jost Mönch vnd Bernhard Göler, als Ambtleut vnd von Ambts wegen, auch auf Befelch vnserer gnedigen Fürsten vnd Herrn, vnser jeder sein eigen Innfiegel an diese zween Vertragsbrief thun henken, den wir Gebruder den einen vnd wir die Ambtleut in Ortenaw den andern haben; die geben feind vff Donnerstag nach Sant Georg des heiligen Ritters Tag, als man zalt nach der Geburt Christi vnfers lieben Herrn 1522. Jahre.



CCCCLXVI.

LITTERÆ CONSULIS ET SENATUS FRIBURGI AD
 ERNESTUM MARCHIONEM BADENSEM QUIBUS EUM
 MONENT LUTHERI DOCTRINAM A TRIBUS HOMI-
 NIBUS IN TRACTU KAYSERSTUHL
 DISSEMINARI.

ANNO M D X X I I I.

Ex Originali.

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst, gnediger Herre, Euwer Fürstl. Gnaden sient vnser gutwillig geflissen Dienst allezeit zuuor, vns ist glouplich angelangt, das drj Gfellen, die zu Schletstat Lutherischen Sachen halb verbotten feindt, am Keyserstul vmbziehen vnd dem gemeinen Mann des Lutters Oppinion in viel beswerlichen Stuken inbilden sollen, dwil dann dasselb wider vnfern heiligen Gleiben ist, ouch

Cod. Dipl. P. III.

H